

6. Gesetz vom 6. Oktober 2011, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird
7. Gesetz vom 16. November 2011, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird
8. Gesetz vom 16. November 2011, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

## 6. Gesetz vom 6. Oktober 2011, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, LGBl. Nr. 56/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

#### Mitwirkung der Wahlbehörden, Fristen

(1) Die aufgrund der Tiroler Landtagswahlordnung 2011, LGBl. Nr. 5/2012, in der jeweils geltenden Fassung eingerichteten Wahlbehörden haben bei der Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach Maßgabe dieses Gesetzes mitzuwirken.

(2) Für die Fristen nach diesem Gesetz gilt § 73 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß.“

2. Im Abs. 1 des § 4 wird in der lit. c das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2008“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2011“ ersetzt.

3. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bürgermeister hat die Stimmrechtsbestätigung unverzüglich auszustellen. Eine Stimmrechtsbestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden. Die Ausstellung einer Stimmrechtsbestätigung ist in der Wählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 43/2011, bzw. in der Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland nach § 17 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 anzumerken. Bei Personen, die

nicht in einer dieser Wählerevidenzen eingetragen sind, ist die Ausstellung einer Stimmrechtsbestätigung in einer eigenen Liste zu vermerken.“

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

#### Erfassung der Stimmberechtigten

(1) Die Stimmberechtigten sind in Stimmlisten zu erfassen. Für die Anlegung der Stimmlisten gelten die §§ 18 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sowie 19 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlsprengel die Eintragungssprengel (§ 11 Abs. 1) treten. In die Stimmlisten sind alle Personen aufzunehmen, die nach § 8 stimmberechtigt sind.

(2) Der Bürgermeister hat spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag die Stimmlisten in einem allgemein zugänglichen Amtsraum der Gemeinde durch fünf Werktage, mit Ausnahme des Samstages, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Auflegung der Stimmlisten, für das Einspruchs- und Berufungsverfahren und für den Abschluss der Stimmlisten gelten die §§ 20, 22, 23 und 24 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß.“

5. Im Abs. 2 des § 10 hat der dritte Satz zu lauten:

„Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die §§ 26, 27 Abs. 1, 5 und 6 sowie 28 Abs. 1, 3 und 4 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Berechnung von Fristen an die Stelle des Wahltages der dem ersten Tag der Eintragsfrist vorangehende Sonntag und an die Stelle der Sonderwahlbehörde die Eintragsbehörde der jeweiligen Gemeinde tritt.“

6. Der Abs. 3 des § 10 hat zu lauten:

„(3) Die Landesregierung hat den Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Herausgabe des Landesgesetzblattes mit der Kundmachung nach § 6 Abs. 1 die Stimmkarten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.“

7. Im Abs. 2 des § 11 wird folgender Satz angefügt:

„In Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann an Samstagen und Sonntagen die Eintragungszeit auf jeweils zwei aufeinander folgende Stunden verkürzt werden.“

8. Im Abs. 1 des § 25 wird in der lit. c das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2008“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2011“ ersetzt.

9. Im Abs. 2 des § 28 wird die Wortfolge „oder ein anderer öffentlicher Ruhetag“ aufgehoben.

10. § 30 hat zu lauten:

„§ 30

#### **Erfassung der Stimmberechtigten**

(1) Die Stimmberechtigten sind in Stimmlisten zu erfassen. Für die Anlegung der Stimmlisten gelten die §§ 18 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sowie 19 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß. In die Stimmlisten sind alle Personen aufzunehmen, die nach § 29 stimmberechtigt sind.

(2) Der Bürgermeister hat spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag die Stimmlisten in einem allgemein zugänglichen Amtsraum der Gemeinde durch fünf Werktagen, mit Ausnahme des Samstages, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Auflegung der Stimmlisten, für das Einspruchs- und Berufungsverfahren und für den Abschluss der Stimmlisten gelten die §§ 20, 22, 23 und 24 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß.“

11. Der Abs. 2 des § 31 hat zu lauten:

„(2) Stimmberechtigte, die eine Stimmkarte besitzen, können ihre Stimme auch in einem Wahllokal einer anderen Gemeinde oder eines anderen Wahlsprengeles abgeben. Weiters können sie ihre Stimme durch Übersendung der verschlossenen Stimmkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde, durch deren Abgabe spätestens am zweiten Tag vor dem Abstimmungstag während der Amtsstunden bei der zuständigen Kreiswahlbehörde oder bei einer Tiroler Gemeinde oder durch deren Abgabe am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit in einem hierfür bestimmten Wahllokal abgeben. Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die §§ 26, 27 Abs. 1, 4, 5 und 6 sowie 28 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Berechnung von Fristen an die Stelle des Wahltages der Abstimmungstag tritt.“

12. Der Abs. 1 des § 34 hat zu lauten:

„(1) Für das Abstimmungsverfahren gelten die §§ 38 bis 48, 55 und 56 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

a) für die Berechnung von Fristen an die Stelle des Wahltages der Abstimmungstag tritt,

b) Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsandt werden können und

c) bei der Stimmabgabe der Wahlleiter aus der ihm vom Stimmberechtigten übergebenen Stimmkarte das beigefarbene Stimmkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und dem Stimmberechtigten den entnommenen Stimmzettel und jedenfalls ein leeres blaues Stimmkuvert auszufolgen hat.“

13. Im Abs. 2 des § 36 hat der vierte Satz zu lauten:

„Die aufgrund von Stimmkarten in einem Wahllokal abgegebenen Stimmen sind im Bereich der Wahlbehörde zu zählen, bei der sie abgegeben wurden.“

14. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

#### **Ermittlung durch die Kreiswahlbehörde**

(1) Die Kreiswahlbehörde hat aufgrund der ihr von den Gemeindewahlbehörden, in der Stadt Innsbruck jedoch von den Sprengelwahlbehörden übersandten Akten die örtlichen Abstimmungsergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls zu berichtigen. Sodann ist das Ergebnis der Volksabstimmung für den Wahlkreis ohne Berücksichtigung der auf postalischem Weg übersandten und der in sinngemäßer Anwendung des § 48 Abs. 2 lit. b und c der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 abgegebenen Stimmkarten festzustellen, der Landeswahlbehörde sofort bekannt zu geben und in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Kreiswahlbehörde hat am Tag nach der Volksabstimmung die von den Stimmberechtigten an sie übermittelten und die in sinngemäßer Anwendung des § 48 Abs. 2 lit. b und c der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 abgegebenen Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Anschließend sind die eidesstattlichen Erklärungen auf den Stimmkarten zu prüfen. Stimmkarten dürfen in die Ergebnisermittlung nach Abs. 3 nicht einbezogen werden, wenn

a) sie nicht im Sinn des § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 lit. a, b oder c der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 rechtzeitig eingelangt sind,

b) die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegan-

genes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Stimmkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,

c) die eidesstattliche Erklärung auf der Stimmkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,

d) die Stimmkarte kein Stimmkuvert enthält,

e) die Stimmkarte nur ein anderes oder mehrere andere Kuverts als das beigefarbene Stimmkuvert enthält,

f) die Stimmkarte zwei oder mehrere beigefarbene Stimmkuverts enthält,

g) das Stimmkuvert, abgesehen vom Aufdruck der Nummer des Wahlkreises, beschriftet ist oder

h) sich ein Stimmzettel zwar in der Stimmkarte, nicht aber im Stimmkuvert befindet.

Nicht in die Ergebnisermittlung einzubeziehende Stimmkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Auf den nicht rechtzeitig eingelangten Stimmkarten sind Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die Gründe für die Nichteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Nach dem Ausscheiden der nach Abs. 2 nicht in die Ergebnisermittlung einzubeziehenden Stimmkarten hat die Kreiswahlbehörde die einzubeziehenden Stimmkarten zu öffnen, die darin enthaltenen beigefarbenen Stimmkuverts zu entnehmen und diese in ein geeignetes Behältnis zu legen. Nach gründlichem Mischen hat die Kreiswahlbehörde die beigefarbenen Stimmkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen und die Feststellungen nach § 36 Abs. 1 zu treffen. Sodann ist das Ergebnis der Volksabstimmung für den Wahlkreis unter Berücksichtigung der auf postalischem Weg übersandten und der in sinngemäßer Anwendung des § 48 Abs. 2 lit. b und c der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 abgegebenen Stimmkarten festzustellen, der Landeswahlbehörde sofort bekannt zu geben und in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) § 36 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

15. Im § 40 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Stimmkarten jener Stimmberechtigten, die im Wahllokal mit Stimmkarte abgestimmt haben sowie die ungeöffneten Stimmkarten, die in sinngemäßer Anwendung des § 48 Abs. 2 lit. b und c der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 abgegeben wurden;“

16. Im Abs. 4 des § 43 und in der lit. c des § 46 Abs. 1 wird jeweils das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2008“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2011“ ersetzt.

17. Im zweiten Satz des § 47 und im Abs. 2 des § 51 wird jeweils das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Land-

tagswahlordnung 2008“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2011“ ersetzt.

18. § 52 hat zu lauten:

„§ 52

#### **Erfassung der Stimmberechtigten**

(1) Die Stimmberechtigten sind in Stimmlisten zu erfassen. Für die Anlegung der Stimmlisten gelten die §§ 18 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sowie 19 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß. In die Stimmlisten sind alle Personen aufzunehmen, die nach § 51 stimmberechtigt sind.

(2) Der Bürgermeister hat spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag die Stimmlisten in einem allgemein zugänglichen Amtsraum der Gemeinde durch fünf Werktage, mit Ausnahme des Samstages, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Auflegung der Stimmlisten, für das Einspruchs- und Berufungsverfahren und für den Abschluss der Stimmlisten gelten die §§ 20, 22, 23 und 24 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß.“

19. Der Abs. 2 des § 53 hat zu lauten:

„(2) Stimmberechtigte, die eine Stimmkarte besitzen, können ihre Stimme auch in einem Wahllokal einer anderen Gemeinde oder eines anderen Wahlsprenghels abgeben. Weiters können sie ihre Stimme durch Übersendung der verschlossenen Stimmkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde, durch deren Abgabe spätestens am zweiten Tag vor dem Tag der Volksbefragung während der Amtsstunden bei der zuständigen Kreiswahlbehörde oder bei einer Tiroler Gemeinde oder durch deren Abgabe am Tag der Volksbefragung während der Öffnungszeit in einem hierfür bestimmten Wahllokal abgeben. Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die §§ 26, 27 Abs. 1, 4, 5 und 6 sowie 28 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Berechnung von Fristen an die Stelle des Wahltages der Tag der Volksbefragung tritt.“

20. Der Abs. 1 des § 56 hat zu lauten:

„(1) Für das Abstimmungsverfahren gelten die §§ 38 bis 48, 55 und 56 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

a) für die Berechnung von Fristen an die Stelle des Wahltages der Tag der Volksbefragung tritt und

b) bei der Stimmabgabe der Wahlleiter aus der ihm vom Stimmberechtigten übergebenen Stimmkarte das beigefarbene Stimmkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und dem Stimmberechtigten den entnommenen Stimmzettel und jedenfalls ein leeres blaues Stimmkuvert auszufolgen hat.“

21. Die Anlagen 4, 7 und 11 haben zu lauten:



*Anlage 7 (Vorderseite)*  
(zu § 31 Abs. 3)

**Hinweis für die briefliche Stimmabgabe:** Nach der Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Stimmkarte (bei schadhafter Gummierung bitte ein Klebemittel verwenden) umgehend im Postweg an die umseitig angeführte Kreiswahlbehörde oder geben Sie sie spätestens am zweiten Tag vor dem Abstimmungstag während der Amtsstunden bei dieser Kreiswahlbehörde/bei einer Tiroler Gemeinde ab. Stimmkarten können auch noch am Abstimmungstag in allen Wahllokalen, die Stimmkarten annehmen, abgegeben werden.

**Volksabstimmung betreffend .....**

## Stimmkarte

Von der **Gemeinde** auszufüllen:

Daten des Stimmberechtigten

Wahlkreis	Gemeinde	Wahlsprengel	Fortlaufende Zahl in der Stimmliste
Familien- bzw. Nachname und Vorname		Geburtsjahr	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer
Ort, Datum	Unterschrift des Bürgermeisters/ für den Bürgermeister:		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten, Stimmkuverts oder Stimmzettel darf in keinem Fall ein Ersatz ausgefolgt werden.

Von der **Wahlbehörde** im Fall der Stimmabgabe vor dieser am Abstimmungstag auszufüllen:  
Fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses:

Vom **Stimmberechtigten** im Fall der brieflichen Stimmabgabe auszufüllen:

<b><u>Eidesstattliche Erklärung</u></b>
<b>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b>
Unterschrift:

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksabstimmung betreffend ..... auf folgende Weise abgeben:

**1. Mittels brieflicher Stimmabgabe, frühestens sofort nach dem Erhalt der Stimmkarte, spätestens jedoch am Abstimmungstag:**

- Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende beigefarbene gummierte Stimmkuvert und kleben Sie dieses zu.
- Geben Sie durch Unterfertigung im hierfür vorgesehenen Raum Ihre eidesstattliche Erklärung ab.

**SIE HABEN SODANN FOLGENDE MÖGLICHKEITEN:**

- Werfen Sie die Stimmkarte so bald wie möglich im Inland oder Ausland in einen Briefkasten oder geben Sie sie auf einem Postamt auf. Beachten Sie, dass die Stimmkarte noch vor dem Abstimmungstag bei der Kreiswahlbehörde einlangen muss.
- Geben Sie die Stimmkarte spätestens am zweiten Tag vor dem Abstimmungstag bei jener Kreiswahlbehörde, deren Adresse umseitig angegeben ist, oder bei einer Tiroler Gemeinde, jeweils während der Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft/des Stadtmagistrats/des Gemeindeamtes, ab.
- Geben Sie die Stimmkarte am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit in einem Wahllokal für Stimmkartenzähler ab (in jeder Tiroler Gemeinde ist zumindest ein solches Wahllokal eingerichtet).

Sie können sich hierbei auch eines Boten bedienen.

**2. Vor einer Wahlbehörde im Inland am Tag der Volksabstimmung:**

- Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme in jeder Gemeinde (in jedem Wahlsprengel) des Gebietes, in dem die Volksabstimmung durchgeführt wird, abgeben. Beachten Sie, dass die Wahllokale zu unterschiedlichen Zeiten öffnen und schließen.
- Wenn Ihnen der Besuch eines Wahllokals am Tag der Volksabstimmung wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder wegen Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, nicht möglich ist, dann können Sie mit dieser Stimmkarte auch vor einer Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben. Dies setzt jedoch voraus, dass Sie den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde beantragt haben. Falls Sie in einer Anstalt untergebracht sind und dort ein besonderer Sprengel gebildet wurde, in dessen Stimmliste Sie eingetragen sind, haben Sie die Möglichkeit, vor dieser Sprengelwahlbehörde in der Anstalt zu wählen.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem Wahlleiter; er wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem Wahlleiter einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vor.

Anlage 7 (Rückseite)

Priority  
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

# STIMMKARTE

Kreiswahlbehörde XXXXX

AUSTRIA

*Anlage 11 (zu § 53 Abs. 3) (Vorderseite)*

**Hinweis für die briefliche Stimmabgabe:** Nach der Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Stimmkarte (bei schadhafter Gummierung bitte ein Klebemittel verwenden) umgehend im Postweg an die umseitig angeführte Kreiswahlbehörde oder geben Sie sie spätestens am zweiten Tag vor dem Tag der Volksbefragung während der Amtsstunden bei dieser Kreiswahlbehörde/bei einer Tiroler Gemeinde ab. Stimmkarten können auch noch am Tag der Volksbefragung in allen Wahllokalen, die Stimmkarten annehmen, abgegeben werden.

(Kurzbezeichnung der Volksbefragung)

**Stimmkarte**Von der **Gemeinde** auszufüllen:

Daten des Stimmberechtigten

Wahlkreis	Gemeinde	Wahlsprenkel	Fortlaufende Zahl in der Stimmliste
Familien- bzw. Nachname und Vorname		Geburtsjahr	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer
Ort, Datum	Unterschrift des Bürgermeisters/ für den Bürgermeister:		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten, Stimmkuverts oder Stimmzettel darf in keinem Fall ein Ersatz ausgefolgt werden.

Von der **Wahlbehörde** im Fall der Stimmabgabe vor dieser am Tag der Volksbefragung auszufüllen:  
Fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses:

Vom **Stimmberechtigten** im Fall der brieflichen Stimmabgabe auszufüllen:

<b><u>Eidesstattliche Erklärung</u></b>
<b>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b>
Unterschrift:

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die .....  
auf folgende Weise abgeben: (Kurzbezeichnung der Volksbefragung)

**1. Mittels brieflicher Stimmabgabe, frühestens sofort nach dem Erhalt der Stimmkarte, spätestens jedoch am Tag der Volksbefragung:**

- Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende beigefarbene gummierte Stimmkuvert und kleben Sie dieses zu.
- Geben Sie durch Unterfertigung im hierfür vorgesehenen Raum Ihre eidesstattliche Erklärung ab.

**SIE HABEN SODANN FOLGENDE MÖGLICHKEITEN:**

- Werfen Sie die Stimmkarte so bald wie möglich im Inland oder Ausland in einen Briefkasten oder geben Sie sie auf einem Postamt auf. Beachten Sie, dass die Stimmkarte noch vor dem Tag der Volksbefragung bei der Kreiswahlbehörde einlangen muss.
- Geben Sie die Stimmkarte spätestens am zweiten Tag vor dem Tag der Volksbefragung bei jener Kreiswahlbehörde, deren Adresse umseitig angegeben ist, oder bei einer Tiroler Gemeinde, jeweils während der Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft/des Stadtmagistrats/des Gemeindeamtes, ab.
- Geben Sie die Stimmkarte am Tag der Volksbefragung während der Abstimmungszeit in einem Wahllokal für Stimmkartenwähler ab (in jeder Tiroler Gemeinde ist zumindest ein solches Wahllokal eingerichtet).

Sie können sich hierbei auch eines Boten bedienen.

**2. Vor einer Wahlbehörde im Inland am Tag der Volksbefragung:**

- Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme in jeder Gemeinde (in jedem Wahlsprenkel) des Gebietes, in dem die Volksbefragung durchgeführt wird, abgeben. Beachten Sie, dass die Wahllokale zu unterschiedlichen Zeiten öffnen und schließen.
- Wenn Ihnen der Besuch eines Wahllokals am Tag der Volksbefragung wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder wegen Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, nicht möglich ist, dann können Sie mit dieser Stimmkarte auch vor einer Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben. Dies setzt jedoch voraus, dass Sie den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde beantragt haben. Falls Sie in einer Anstalt untergebracht sind und dort ein besonderer Sprengel gebildet wurde, in dessen Stimmliste Sie eingetragen sind, haben Sie die Möglichkeit, vor dieser Sprengelwahlbehörde in der Anstalt zu wählen.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem Wahlleiter; er wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem Wahlleiter einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vor.

Anlage 11 (Rückseite)

Priority  
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

# STIMMKARTE

Kreiswahlbehörde XXXXX

AUSTRIA

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Steixner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 7. Gesetz vom 16. November 2011, mit dem die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 19/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Mitglieder des Gemeinderates werden von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde aufgrund des gleichen, unmittelbaren, freien, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.“

2. (Landesverfassungsbestimmung) Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) (Landesverfassungsbestimmung) Der Bürgermeister wird außer in den Fällen der §§ 45 Abs. 8, 70 Abs. 4, 71 Abs. 5, 73 Abs. 4 und 88 von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde aufgrund des gleichen, unmittelbaren, freien, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes gewählt.“

3. Im Abs. 1 des § 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „oder einen anderen öffentlichen Ruhetag“ aufgehoben.

4. Im Abs. 3 des § 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge „oder ein anderer öffentlicher Ruhetag“ aufgehoben.

5. Die §§ 7, 8 und 9 haben zu lauten:

#### „§ 7

#### Wahlrecht

(1) Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der

a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,

b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und

c) spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a und b ist nach dem Stichtag zu beurteilen.

#### § 8

#### Wählbarkeit

(1) In den Gemeinderat wählbar ist jeder Unionsbürger, der

a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde

aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,

b) von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist und

c) spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, ist in den Gemeinderat nur unter der weiteren Voraussetzung wählbar, dass er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(2) Zum Bürgermeister wählbar sind alle nach Abs. 1 wählbaren Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen.

#### § 9

#### Ausschluss vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht nach § 22 Abs. 1 der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 43/2011, vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde.

(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann innerhalb der Einsichtsfrist (§ 26 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.

(3) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

(4) Der Ausschluss nach Abs. 3 beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils und endet sechs Monate

nachdem die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft des Urteils. Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

6. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

#### **Mitglieder der Wahlbehörden**

(1) Die örtlichen Wahlbehörden und die Bezirkswahlbehörden bestehen aus dem Vorsitzenden als Wahlleiter und den Beisitzern. Für den Vorsitzenden, ausgenommen für jenen der Bezirkswahlbehörde, ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde sind mehrere Stellvertreter zu bestellen und ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind. Ist ein Beisitzer verhindert, so ist er durch ein Ersatzmitglied zu vertreten, das von derselben Stelle namhaft gemacht wurde wie der betreffende Beisitzer.

(2) Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden können nur Personen sein, die in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, nach § 8 Abs. 1 in den Gemeinderat wählbar sind. Mitglieder der Bezirkswahlbehörden können nur Personen sein, die in einer Gemeinde des betreffenden Bezirkes nach § 8 Abs. 1 in den Gemeinderat wählbar sind. Der Vorsitzende der Bezirkswahlbehörde und seine Stellvertreter müssen ihren Hauptwohnsitz nicht in einer Gemeinde des betreffenden Bezirkes haben.

(3) Das Amt eines Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme und Ausübung jede Person, die nach § 8 Abs. 1 in den Gemeinderat wählbar ist, verpflichtet ist. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Vorliegen eines gerechtfertigten Entschuldigungsgrundes.

(4) Die Mitglieder der Wahlbehörden dürfen nur einer Wahlbehörde angehören.

(5) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Wahlbehörden zu unterrichten. Der jeweilige Wahlleiter ist verpflichtet, dem Gemeinderat die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Gemeinderat hat ein Mitglied einer Wahlbehörde abzurufen,

a) wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der seine Bestellung ausgeschlossen hätte,

b) wenn es aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder

c) wenn es die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(7) Den Mitgliedern der örtlichen Wahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden gebührt der Ersatz der mit der Besorgung ihrer Aufgaben verbundenen notwendigen Barauslagen und des von ihnen nachgewiesenen tatsächlichen Verdienstentganges, sofern die Barauslagen und der Verdienstentgang nicht bereits nach anderen Vorschriften zu ersetzen sind. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6 des Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBL. Nr. 5/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 27/2001, sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden ihren Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und des tatsächlichen Verdienstentganges beim Vorsitzenden dieser Behörde geltend zu machen haben, der hierüber endgültig entscheidet.“

7. Der Abs. 1 des § 15a hat zu lauten:

„(1) Die Gemeindevahlbehörde kann, sofern sie die Erfassung der nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten (§§ 54b und 54c Abs. 1) und deren Auswertung nicht selbst durchführt, spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag beschließen, dass im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Wahlbehörden und unter Berücksichtigung der Anzahl der zu erwartenden Wahlkarten

a) die Aufgabe der Erfassung der nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten einer Sonderwahlbehörde oder mehreren Sonderwahlbehörden oder in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln auch einer Sprengelwahlbehörde oder mehreren Sprengelwahlbehörden zugewiesen wird sowie

b) in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln eine Sprengelwahlbehörde oder mehrere Sprengelwahlbehörden die von den Briefwählern nach § 54a Abs. 1 lit. a übermittelten Wahlkuverts in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen haben (§ 54c Abs. 2).“

8. Im Abs. 2 des § 16 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestellung der Stellvertreter des Vorsitzenden obliegt dem Bezirkshauptmann.“

9. Im Abs. 1 des § 23a wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2007“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 43/2011“ ersetzt.

10. Die §§ 34 und 34a haben zu lauten:

„§ 34

#### **Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor Sonderwahlbehörden**

(1) Anspruch auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde haben Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht möglich ist, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal auszuüben, sofern sie nicht nach § 34a die Ausstellung einer Wahlkarte zum Zweck der Ausübung des Wahlrechtes im Weg der Briefwahl beantragen.

(2) Der Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde ist spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind der Grund nach Abs. 1 und der genaue Ort, an dem der Wahlberechtigte von der Sonderwahlbehörde aufgesucht werden soll, anzugeben. Im Zweifelsfall hat der Wahlberechtigte das Vorliegen eines Grundes nach Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Die Sonderwahlbehörde ist nicht verpflichtet, Wahlberechtigte am Wahltag aufzusuchen, wenn der im Antrag nach Abs. 2 angegebene Ort insbesondere infolge der am Wahltag bestehenden Straßen- oder Witterungsverhältnisse schwer oder gar nicht erreichbar ist, oder wenn das Aufsuchen des Wahlberechtigten mit einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mitglieder der Sonderwahlbehörde verbunden oder aus sonstigen triftigen Gründen innerhalb der Wahlzeit nicht möglich ist.

(4) Der Antragsteller ist rechtzeitig auf geeignete Weise davon zu verständigen, ob er sein Wahlrecht vor der Sonderwahlbehörde ausüben kann oder nicht.

(5) Die Gemeinde hat die Namen der Wahlberechtigten, die von der Sonderwahlbehörde aufzusuchen sind, und ihren Aufenthaltsort am Wahltag in ein Verzeichnis aufzunehmen und im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte „Anmerkung“ das Wort „Sonderwahlbehörde“ einzutragen. Das Verzeichnis ist spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der zuständigen Sonderwahlbehörde zu übermitteln.

(6) Wahlberechtigte, die in einem Verzeichnis nach Abs. 5 eingetragen sind, dürfen ihr Wahlrecht nur vor der Sonderwahlbehörde ausüben. Fällt der Grund nach Abs. 1 noch vor dem Wahltag weg, so hat der Wahlberechtigte die Gemeinde hiervon unverzüglich zu verständigen. Dies gilt auch, wenn der Wahlberechtigte aus wichtigen Gründen sein Wahlrecht nicht ausüben kann. In diesem Fall ist der Wahlberechtigte aus dem Verzeichnis nach Abs. 5 zu streichen. Ebenso ist im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten das Wort „Sonderwahlbehörde“ zu streichen.

§ 34a

#### **Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für Briefwähler**

(1) Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal auszuüben, können, sofern sie nicht nach § 34 Abs. 1 die Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde beantragt haben, die Ausstellung einer Wahlkarte zur Ausübung des Wahlrechtes im Weg der Briefwahl beantragen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist schriftlich bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag oder mündlich bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde zu stellen. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Wahlkarte ist nach dem Muster der Anlage 1 als Briefumschlag herzustellen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich. Wahlkarten für die engere Wahl des Bürgermeisters sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller neben der Wahlkarte auch ein Wahlkuvert und je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters auszufolgen. Findet nur die

Wahl des Gemeinderates oder nur die Wahl des Bürgermeisters statt, so ist dem Antragsteller neben dem Wahlkuvert nur der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen. Die amtlichen (der amtliche) Stimmzettel und das Wahlkuvert sind in die Wahlkarte zu legen, die sodann unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu übersenden bzw. zu übergeben ist. Der Antragsteller hat die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten, amtliche Stimmzettel oder Wahlkuverts darf kein Ersatz ausgefolgt werden.

(5) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.

(6) Die Gemeinde hat die Familien- bzw. Nachnamen und Vornamen der Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht im Weg der Briefwahl ausüben wollen, mit der Zahl des Wahlsprengels und des Wählerverzeichnis in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte „Anmerkung“ das Wort „Briefwahl“ einzutragen. Das Verzeichnis ist gleichzeitig mit den bei der Gemeinde bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag abgegebenen oder im Postweg eingelangten Wahlkarten der Briefwähler nach § 54a Abs. 1 lit. a der (den) für die Erfassung der Stimmen dieser Briefwähler zuständigen Wahlbehörde(n) zu übergeben.

(7) Wahlberechtigte, die in einem Verzeichnis nach Abs. 6 eingetragen sind, dürfen ihr Wahlrecht nur im Weg der Briefwahl (§ 54a Abs. 1) oder unter Vorlage der Wahlkarte durch persönliche Stimmabgabe vor der Wahlbehörde ausüben, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.“

11. Im Abs. 3 des § 35 wird in der lit. b die Wortfolge „Familien- und Vornamens“ durch die Wortfolge „Familien- bzw. Nachnamens und Vornamens“ ersetzt.

12. Im Abs. 3 des § 35 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe des Familien- bzw. Nachnamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes sowie der Zustelladresse im Landesgebiet.“

13. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

#### **Unterscheidung der Bezeichnung der Wählergruppen**

(1) Tragen Wählergruppen gleiche oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen, so hat der Gemeindegewahl-

leiter die Zustellungsbevollmächtigten zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen anzubahnen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so hat die Gemeindegewahlbehörde diese Wählergruppen zum Beispiel durch das Beisetzen von Buchstaben oder der Namen der erstgenannten Wahlwerber unterscheidbar zu bezeichnen.

(2) Tragen Wählergruppen gleiche oder schwer unterscheidbare Kurzbezeichnungen, so ist Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Kurzbezeichnungen durch die Anfügung des Anfangsbuchstabens des Familien- bzw. Nachnamens des an der ersten Stelle des Wahlvorschlages stehenden Wahlwerbers unterscheidend zu bezeichnen sind. Sind die Anfangsbuchstaben identisch, so hat stattdessen die Kurzbezeichnung bei jener Wählergruppe zu entfallen, die im zuletzt gewählten Gemeinderat nicht vertreten war. Waren beide Wählergruppen im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten oder nicht vertreten, so haben beide Kurzbezeichnungen zu entfallen.“

14. Die Abs. 3 und 4 des § 40 haben zu lauten:

„(3) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung der Wählergruppe;

b) den Familien- bzw. Nachnamen und Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Adresse des Wahlwerbers.

(4) Der Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Wahlwerber aus der Wahlwerberliste des von der Wählergruppe nach Abs. 3 lit. a für die Wahl des Gemeinderates nach § 35 eingebrachten Wahlvorschlages unterfertigt sein.“

15. Im Abs. 2 des § 46 wird im zweiten Satz die Wortfolge „und Angehörige des Bundesheeres“ aufgehoben.

16. Im Abs. 3 des § 46 wird das Zitat „§ 87 Abs. 1 lit. d“ durch das Zitat „§ 86 Abs. 1 lit. c“ ersetzt.

17. Im Abs. 1 des § 47 hat der zweite Satz zu lauten:

„Hierzu gehören insbesondere ein Tisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Vertrauenspersonen, ein verschließbares Behältnis für die nach § 54a Abs. 1 lit. b abgegebenen Wahlkarten, eine Wahlurne und eine Wahlzelle, das ist ein abgesonderter, ausreichend beleuchteter Raum im Wahllokal, in dem der Wähler unbeobachtet seine Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen kann.“

18. Der Abs. 2 des § 48 hat zu lauten:

„(2) In das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlbehörde, ihren Hilfsorganen und den Vertrauenspersonen nur die Wähler zur Stimmabgabe oder Per-

sonen, die Wahlkarten nach § 54a Abs. 1 lit. b abgeben wollen, eingelassen werden. Die Wähler und die angeführten Personen haben das Wahllokal nach der Stimmabgabe oder der Abgabe der Wahlkarte(n) sofort zu verlassen. Zur ungestörten Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter verfügen, dass die Wähler und die angeführten Personen nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.“

19. Im Abs. 3 des § 49 wird in der lit. a die Wortfolge „Familien- und Vornamen“ durch die Wortfolge „Familien- bzw. Nachnamen und Vornamen“ ersetzt.

20. Der Abs. 6 des § 52 hat zu lauten:

„(6) Abgesehen von den Fällen des § 52a Abs. 1 dritter Satz darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.“

21. Nach § 52 werden folgende Bestimmungen als §§ 52a und 52b eingefügt:

#### „§ 52a

##### **Persönliche Ausübung des Wahlrechts**

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Blinden oder schwer sehbehinderten Wählern hat die Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbstständigen Ausübung des Wahlrechts Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen.

(2) Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen das Ausfüllen des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

#### § 52b

##### **Abgabe verschlossener Wahlkarten in einem Wahllokal**

Personen, die sich lediglich zur Abgabe verschlossener Wahlkarten in ein Wahllokal begeben (§ 54a Abs. 1 lit. b), haben diese dem Wahlleiter zu übergeben und dessen weitere Veranlassungen abzuwarten. Der Wahlleiter hat zu überprüfen, ob die auf den übergebenen Wahlkarten aufscheinenden Wähler in das Wählerverzeichnis der betreffenden Wahlbehörde eingetragen sind. Trifft dies zu, so ist die Wahlkarte zu übernehmen und in das hierfür bestimmte Behältnis zu legen. Andernfalls ist die Wahlkarte dem Überbringer wiederum zu übergeben und dieser anzuleiten, wo er diese abgeben kann bzw.

aufzuklären, dass eine Abgabe, etwa wegen des Ablaufs der Wahlzeit, nicht mehr in Betracht kommt. Verweigert der Überbringer die Rücknahme einer Wahlkarte, so ist dieser Umstand auf der Wahlkarte zu vermerken und die Wahlkarte der Niederschrift ungeöffnet unter Verschluss beizuschließen.“

22. Der Abs. 4 des § 53 wird aufgehoben.

23. Die §§ 54a bis 54d haben zu lauten:

#### „§ 54a

##### **Vorgang bei der Briefwahl**

(1) Das Wahlrecht kann von Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, auch auf folgende Arten ausgeübt werden (Briefwahl):

a) im Weg der Übersendung oder der sonstigen Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeinde, einschließlich der persönlichen Übergabe während der Amtsstunden, wobei die Wahlkarte spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bei der Gemeinde einlangen muss,

b) im Weg der Übermittlung, einschließlich der persönlichen Übergabe, der verschlossenen Wahlkarte an die Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, während der Wahlzeit dieser Wahlbehörde am Wahltag.

(2) Hierzu hat der Wähler der Wahlkarte die (den) amtlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen, die (den) amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, die (den) ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er die (den) amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und, sofern er nicht nach Abs. 1 lit. b vorgehen möchte, so rechtzeitig im Postweg oder in sonstiger Weise, insbesondere auch durch persönliche Übergabe während der Amtsstunden, an die Gemeinde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die Gemeinde im Postweg sind von dieser zu tragen.

(3) Die Gemeinde hat auf der bei ihr nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarte den Tag und bei den am zweiten Tag vor dem Wahltag persönlich übergebenen Wahlkarten auch die Uhrzeit des Einlangens festzuhalten (Eingangsstempel), bei den Namen der Wähler, deren Wahlkarten eingelangt sind, im besonderen Verzeichnis (§ 34a

Abs. 6) das Einlangen der Wahlkarte durch Abhaken und dergleichen zu vermerken und die Wahlkarten bis zur Übergabe an die für die Erfassung der nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zuständige(n) Wahlbehörde(n) amtlich unter Verschluss zu verwahren.

#### § 54b

##### **Behandlung der nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten**

(1) Am Wahltag oder, wenn die Gemeindegewahlbehörde dies wegen der großen Anzahl an Wahlkarten beschließt, bereits am Tag vor dem Wahltag sind das besondere Verzeichnis (§ 34a Abs. 6) und die nach § 54a Abs. 1 lit. a bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten dem Wahlleiter der für die Erfassung dieser Wahlkarten zuständigen Wahlbehörde zu übergeben.

(2) Die zuständige Wahlbehörde nach Abs. 1 hat das rechtzeitige Einlangen der Wahlkarten, die Unversehrtheit der Wahlkarten, die eidesstattlichen Erklärungen auf den Wahlkarten und den Inhalt der Wahlkarten zu prüfen.

(3) Wahlkarten dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn

a) sie nicht im Sinn des § 54a Abs. 1 rechtzeitig eingelangt sind,

b) die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,

c) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,

d) die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,

e) die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält,

f) das Wahlkuvert beschriftet ist oder

g) sich zumindest ein Stimmzettel zwar in der Wahlkarte, nicht aber im Wahlkuvert befindet.

(4) Die zuständige Wahlbehörde nach Abs. 1 hat die nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Auf den verspätet eingelangten Wahlkarten sind Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die Gründe für die Nichteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Die zuständige Wahlbehörde nach Abs. 1 hat sodann den in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in ein Behältnis zu

legen. Der Name des Wählers, dessen Wahlkuvert in das Behältnis gelegt wird, ist von einem Beisitzer der Wahlbehörde unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der auf der Wahlkarte aufscheinenden Zahl des Wählerverzeichnisses in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die Wahlkarten sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt anzuschließen.

#### § 54c

##### **Auswertung der nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten**

(1) Eine Wahlbehörde, die die nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten nur zu erfassen hat, hat das Behältnis, in dem sich die ungeöffneten Wahlkuverts befinden, zu verschließen und unter sicherem Verschluss zu verwahren. Der Wahlleiter dieser Wahlbehörde hat sich nach der Beendigung ihrer Tätigkeit oder, wenn die Erfassung bereits am Tag vor dem Wahltag erfolgt, rechtzeitig vor dem Ende der Wahlzeit am Wahltag zur Gemeindegewahlbehörde, in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln zu der (den) von der Gemeindegewahlbehörde bestimmten Sprengelwahlbehörde(n), zu begeben und dieser (diesen) das verschlossene Behältnis unter Angabe der Anzahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu übergeben. Die Gemeindegewahlbehörde bzw. die Sprengelwahlbehörde hat die Unversehrtheit des Verschlusses des Behältnisses zu prüfen, das Behältnis zu öffnen, die Wahlkuverts zu entnehmen und diese ungeöffnet in die allgemeine Wahlurne zu legen. Dieser Vorgang ist unter Gegenzeichnung durch den Leiter der für die Erfassung der nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zuständigen Wahlbehörde in der Niederschrift festzuhalten. Im Abstimmungsverzeichnis der Gemeindegewahlbehörde bzw. der Sprengelwahlbehörde ist die Anzahl der vom Wahlleiter der für die Erfassung der nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zuständigen Wahlbehörde übergebenen Wahlkuverts, die im verschlossenen Behältnis enthalten waren, festzuhalten.

(2) Eine Wahlbehörde (Wahlbehörden), die die nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zu erfassen und zudem das Wahlergebnis dieser Briefwähler zu ermitteln hat (haben), hat (haben) am Wahltag nach Maßgabe des 6. Abschnittes weiter vorzugehen.

#### § 54d

##### **Besonderheiten bei der Auswertung der nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten durch mehrere Wahlbehörden**

Haben nach der Erfassung der nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten durch eine Wahlbehörde nach

§ 15a Abs. 1 lit. a mehrere Wahlbehörden die von den Briefwählern nach § 54a Abs. 1 lit. a übermittelten Wahlkuverts in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen, so ist das besondere Verzeichnis (§ 34a Abs. 6) entsprechend zu vervielfältigen bzw. sind entsprechend viele zu verschließende Behältnisse zu verwenden.“

24. Im Abs. 1 des § 56 wird im dritten Satz das Wort „Familiennamen“ durch die Wortfolge „Familien- bzw. Nachnamen“ ersetzt.

25. Die §§ 59 und 60 haben zu lauten:

„§ 59

#### **Schluss der Stimmabgabe**

Der Wahlleiter hat den Ablauf der Wahlzeit bekannt zu geben. Von da an dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe bzw. sonstige im Warteraum anwesende Personen zur Abgabe von Wahlkarten nach § 54a Abs. 1 lit. b zugelassen werden. Sobald diese letzten Wähler abgestimmt haben bzw. die letzten Wahlkarten abgegeben wurden, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach dem Schluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Vertrauenspersonen verbleiben dürfen, zu schließen.

§ 60

#### **Zählung der Wahlkuverts und der amtlichen Stimmzettel**

(1) Nach der Schließung des Wahllokales nach § 59 sind zunächst alle nicht benützten Wahlkuverts und amtlichen Stimmzettel von den Tischen, auf denen das Wahlergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen.

(2) Sodann sind die nach § 54a Abs. 1 lit. b eingelangten Wahlkarten nach § 54b Abs. 3 zu prüfen. Die nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nichteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Anschließend sind den in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in die allgemeine Wahlurne zu legen. Der Name des Wählers, dessen Wahlkuvert in diese Wahlurne gelegt wird, ist von einem Beisitzer der Wahlbehörde unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der Zahl des Wählerverzeichnisses in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die Wahlkarten sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt anzuschließen.

(4) Die Wahlbehörde hat sodann unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters festzustellen, wie viele amtliche Stimmzettel am Wahltag ausgegeben wurden, und zu überprüfen, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbliebenen nicht ausgegebenen Rest mit der Anzahl der vor der Wahlhandlung vorhandenen amtlichen Stimmzettel übereinstimmt.

(5) Hierauf hat die Wahlbehörde den Inhalt der Wahlurne gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

a) die Anzahl der von den Wählern mittels Stimmabgabe im Wahllokal und nach § 54a Abs. 1 lit. b abgegebenen Wahlkuverts,

b) die Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,

c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl nach lit. a mit der Zahl nach lit. b nicht übereinstimmt.

(6) Das Wahlergebnis ist im Anschluss an die Stimmabgabe ohne Unterbrechung zu ermitteln und festzustellen. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlakten samt den amtlichen Stimmzetteln von der Wahlbehörde zu verpacken und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren.“

26. Im Abs. 2 des § 65 wird in der lit. h das Zitat „§ 60 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 60 Abs. 5“ ersetzt.

27. Im Abs. 2 des § 66 wird das Zitat „§ 60 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 60 Abs. 5“ ersetzt.

28. Im Abs. 1 des § 71 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Familien- und Vornamen“ durch die Wortfolge „Familien- bzw. Nachnamen und Vornamen“ ersetzt.

29. Im Abs. 3 des § 71 wird in der lit. a die Wortfolge „Familien- und Vornamen“ durch die Wortfolge „Familien- bzw. Nachnamen und Vornamen“ ersetzt.

30. Die Abs. 3, 4 und 5 des § 73 haben zu lauten:

„(3) Die Bezirkshauptmannschaft hat binnen sechs Wochen die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters auch dann auszuschreiben, wenn

a) eine Wahl des Gemeinderates vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden ist,

b) der Gemeinderat nach § 27 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 seine Auflösung beschlossen hat,

c) der Gemeinderat nach § 126 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 oder nach § 10 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1967, aufgelöst wurde, oder

d) Gemeinden geteilt oder vereinigt wurden.

(4) Die Bezirkshauptmannschaft hat binnen sechs Wochen die Neuwahl des Bürgermeisters auszuschreiben, wenn

a) die Wahl des Bürgermeisters vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden ist oder

b) der Bürgermeister vorzeitig aus dem Amt scheidet, es sei denn, dass der Bürgermeister innerhalb von zwei Jahren vor dem nach § 3 Abs. 1 frühestmöglichen Wahltag aus dem Amt scheidet. In diesem Fall ist der Bürgermeister nach § 78 Abs. 2 vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählen.

(5) Auf die Wahlen nach den Abs. 2, 3 und 4 erster Satz sind die §§ 1 bis 79 sinngemäß anzuwenden. Bei einer Neuwahl nach Abs. 3 lit. a und Abs. 4 lit. a ist ein Stichtag aber nur dann zu bestimmen, wenn aufgrund der Aufhebung des Wahlverfahrens die Wählerverzeichnisse neu anzulegen oder aufzulegen sind. Ist dies nicht der Fall, so gilt als Stichtag für die Neuwahl der Stichtag der aufgehobenen Wahl. Der Wahlvorschlag ist frühestens am Stichtag und spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und von mehr als der Hälfte der Mitglieder dieser Gemeinderatspartei zu unterfertigen. Bei einer Neuwahl des Bürgermeisters in jenen Fällen des Abs. 4 lit. b, in denen der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wird, darf jede Gemeinderatspartei, auf die zumindest ein Sitz im Gemeindevorstand entfällt, eines ihrer Mitglieder zur Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Dabei gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, im Sinn des § 37 Abs. 4 als eine Gemeinderatspartei.“

31. Der Abs. 3 des § 84 hat zu lauten:

„(3) Für die im § 23a Abs. 3 vorgesehenen Fristen gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.“

32. § 86 wird aufgehoben. Der bisherige § 87 erhält die Paragraphenbezeichnung „86“.

33. Der nunmehrige § 86 hat zu lauten:

„§ 86

### **Strafbestimmungen**

(1) Wer

a) entgegen dem § 12 Abs. 3 das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde nicht annimmt oder nicht ausübt, ohne dass ein gerechtfertigter Entschuldigungsgrund vorliegt,

b) in einer Erklärung nach § 35 Abs. 6 wahrheitswidrige Angaben macht,

c) dem Verbot nach § 46 Abs. 2 zuwiderhandelt,

d) die Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung stört oder entgegen dem § 48 Abs. 3 den Anordnungen des Wahlleiters nicht Folge leistet,

e) fälschlich vorgibt, durch eine Körper- oder Sinnesbehinderung gehindert zu sein, den Stimmzettel ohne fremde Hilfe auszufüllen, und hierzu eine Begleitperson in Anspruch nimmt,

f) unbefugt amtliche Stimmzettel oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt,

g) dem Verbot der Kennzeichnung von Wahlkuverts nach § 50 Abs. 3 zuwiderhandelt oder amtliche Stimmzettel, die für die Ausgabe bei der Wahl bestimmt sind, kennzeichnet,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- Euro zu ahnden.“

34. Die Anlagen 1 bis 4 haben zu lauten:

*Anlage 1 (Vorderseite)*

**Hinweis für Briefwähler:** Nach der Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Gemeindewahlbehörde, dass sie spätestens am ..... dort einlangt oder geben Sie sie spätestens an diesem Tag während der Amtsstunden bei Ihrer Gemeinde ab. Wahlkarten können auch noch am Wahltag im Wahllokal, in dessen Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, abgegeben werden.

**Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 20XX****Wahlkarte**Von der **Gemeinde** auszufüllen:

Daten des Wählers

Gemeinde		Wahlsprengel	Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
Familien- bzw. Nachname und Vorname		Geburtsjahr	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer
Ort, Datum	Unterschrift des Bürgermeisters/ für den Bürgermeister:		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten, Wahlkuverts oder Stimmzettel darf in keinem Fall ein Ersatz ausgefolgt werden.

Von der **Wahlbehörde** im Fall der Stimmabgabe vor dieser am Wahltag auszufüllen:

Laufende Nummer: .....

Vom **Wähler** im Fall der Briefwahl auszufüllen:

<b><u>Eidesstattliche Erklärung</u></b>
<b>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b>
Unterschrift:

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 20XX auf folgende Weise abgeben:

**1. Mittels Briefwahl, frühestens sofort nach dem Erhalt der Wahlkarte, spätestens jedoch am Wahltag:**

- Füllen Sie bitte die/den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie die/den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende Wahlkuvert.
- Geben Sie durch Unterfertigung im hierfür vorgesehenen Raum Ihre eidesstattliche Erklärung ab.

**SIE HABEN SODANN FOLGENDE MÖGLICHKEITEN:**

- Werfen Sie die Wahlkarte so bald wie möglich im Inland oder Ausland in einen Briefkasten oder geben Sie sie auf einem Postamt auf. Beachten Sie, dass die Wahlkarte spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindevahlbehörde einlangen muss.
- Geben Sie die Wahlkarte spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden bei Ihrer Gemeinde ab.
- Geben Sie die Wahlkarte am Wahltag während der Wahlzeit in jenem Wahllokal ab, in dessen Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.

Sie können sich hierbei auch eines Boten bedienen.

**2. Vor Ihrer Wahlbehörde am Wahltag:**

- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor Ihrer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter; er wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem Wahlleiter einen amtlichen Lichtbildausweis vor.

Anlage 1 (Rückseite)

Priority  
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

# WAHLKARTE

Gemeindevahlbehörde XXXXX

AUSTRIA

Anlage 2

# Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am ..... in der Gemeinde .....

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein <b>X</b> einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	allfällige Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
<b>1</b>	<input type="radio"/>			
<b>2</b>	<input type="radio"/>			
<b>3</b>	<input type="radio"/>			
<b>4</b>	<input type="radio"/>			
<b>5</b> usw.	<input type="radio"/>			

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. .... sind gekoppelt.  
 2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. .... sind gekoppelt.  
 usw.

Anlage 3

# Amtlicher Stimmzettel

## für die Wahl des Bürgermeisters

am ..... in der Gemeinde .....

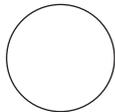
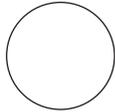
Familien- bzw. Nachname und Vorname sowie Geburtsdatum der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein <b>X</b> einsetzen!
	<input type="radio"/>

Anlage 4

# Amtlicher Stimmzettel

## für die engere Wahl des Bürgermeisters

am ..... in der Gemeinde .....

Familien- bzw. Nachname und Vorname sowie Geburtsdatum der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein <b>X</b> einsetzen!
	
	

### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 2 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.      (2) (Landesverfassungsbestimmung) Art. I Z. 2 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Steixner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## **8. Gesetz vom 16. November 2011, mit dem die Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBL. Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 110/2011,

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

wird wie folgt geändert:

§ 27a wird aufgehoben.

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Reheis**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

<b>Erscheinungsort Innsbruck</b> <b>Verlagspostamt 6020 Innsbruck</b>	<b>Österreichische Post AG</b> <b>Info.Mail Entgelt bezahlt</b>
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck